

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Lancken-Granitz

- 1. Änderungssatzung zur Kurabgabesatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), der staatlichen Anerkennung als Erholungsort vom 22.01.2001 und dessen Ergänzung vom 15.06.2007 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Kurabgabesatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung § 9 – Rückzahlung von Kurabgabe

§ 9 erhält neu folgende Fassung:

„Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Kurabgabesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lancken-Granitz, den 23. APR. 2025

W. Wolff
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.